

Verordnung über den Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub

Änderung vom 20. Oktober 2015

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

I.

Verordnung über den Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub vom 13. Oktober 1987¹⁾ (Stand 10. Juli 2011) wird wie folgt geändert:

§ 7a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹⁾ Nimmt die Mitarbeiterin ihre Tätigkeit wieder auf, ist ihr während des ersten Lebensjahres des Kindes für das Stillen oder für das Abpumpen von Milch die erforderliche Zeit freizugeben. Davon wird als bezahlte Arbeitszeit angerechnet:

- a. **(neu)** bei einer täglichen Arbeitszeit von bis zu 4.2 Stunden: 30 Minuten
- b. **(neu)** bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 4.2 Stunden: 60 Minuten
- c. **(neu)** bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 7 Stunden: 90 Minuten

²⁾ Die Anrechnung der Arbeitszeit erfolgt unabhängig davon, ob die Mitarbeiterin den Arbeitsplatz verlässt.

³⁾ Die Mitarbeiterin darf mit der Stillzeit keine positive Gleitzeit generieren.

⁴⁾ Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen nicht über die vereinbarte ordentliche Dauer der täglichen Arbeit hinaus beschäftigt werden, jedoch keinesfalls über 9 Stunden hinaus.

§ 7b

Aufgehoben.

§ 7c

Aufgehoben.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie wird sofort wirksam.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Dr. Guy Morin

Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

¹⁾ SG [162.420](#)